

Anlage Nr. 13

29. Nov. 2002
Schönburger Straße 41
06518 Naumburg

Anlage

Posteingang Amt für Umwelt- und Naturschutz
03. Dez. 2002 A124
Eingang-Nr.: Weitergabe an:

Gestattungsvertrag

für das Flächennaturdenkmal (FND) „Geschütztes Fledermausquartier“ im Kellergewölbe des Schlosses Marienthal

zwischen

dem Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg, vertreten durch den Landrat, nachfolgend im Vertrag als BLK genannt,

und

[Redacted], nachfolgend Eigentümerin genannt.

Präambel

[Redacted] ist Eigentümerin des Grundstückes in der Flur 10, Flurstück 86/12 in der Gemarkung Eckartsberga.

Auf dem Grundstück befindet sich in einem separaten Kellergewölbe (ehem. Weinkeller) ein FND-Ganzjahresquartier und Populationsreproduktionsstätte- im Sinne des § 22, Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), einer streng geschützten Fledermausart, der Kleinen Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*). Gleichzeitig befindet sich im Kellergewölbe das Winterquartier, des ebenfalls streng geschützten Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) und der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) sowie anderer Fledermausarten.

Dieses Quartier wurde bereits mit Beschluß des Rates des Kreises vom 21.06.1972 (Nr. 237- 76/72) unter Schutz gestellt.

altes Gesetz

Es ist beim Landesamt für Umweltschutz unter der Codierung: FND0071BLK registriert.

Die oben genannten Fledermausarten sind in der Bekanntmachung vom 1. Februar 2001 zu den besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß § 20a Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), BAnZ, Nr. 35a vom 20.2.2001, als streng geschützte Tierarten unter Schutz gestellt.

Sie sind gleichfalls im Anhang IV der EG-Richtlinie Flora-Fauna-Habitat (FFH-Richtlinie) als streng geschützte Tierarten aufgeführt.

§ 1

- (1) Der Vertrag dient ausschließlich der Erhaltung und Sicherung des Kellers als Ganzjahres- und Winterquartier für o.g. Fledermausarten.
- (2) Die Eigentümerin erklärt sich mit der Erhaltung und Sicherung des Kellers als Ganzjahres- und Winterquartiers für Fledermäuse entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen bereit.
- (3) Der BLK verpflichtet sich den Keller als Fledermausquartier in einem artgerechten Zustand zu erhalten.

§ 2

(1) Die Gestattung beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Ein Entgelt für die Gestattung wird nicht erhoben.

§ 3

Beide Vertragsparteien sind nicht berechtigt, Veränderungen an dem artgerechten Zustand des Fledermausquartiers ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners vorzunehmen.

§ 4

Im Falle einer Veräußerung des in der Präambel genannten Grundstückes verpflichtet sich der Eigentümer, die entsprechend der in den §§ 1 und 3 dieses Gestattungsvertrages übernommenen Verpflichtungen bezüglich der Zweckbestimmung des Vertragsgegenstandes auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Im übrigen gilt § 5 Abs. 2 dieses Vertrages.

§ 5

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei eventuellen Streitigkeiten eine gütliche Einigung anzustreben.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Naumburg, den 19.11.02

den 20.11.02

BLK

Eigentümer

im Auftrag

Helms

